

## Die deutsche Kriegswirtschaft.

Von Bruno Buchwald (Berlin)\*

## II.

Die Festsetzung von Höchstpreisen gehörte zu den wenigen kriegswirtschaftlichen Maßregeln, die im Prinzip schon im Frieden vorgesehen waren. So lag bereits bei Ausbruch des Krieges dem Reichstag ein „Gesetz betreffend Höchstpreise“ vor. Nur tastend und zögernd hatte es in die schwierige Materie einzureifen wollen. Es bestimmte, daß für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Höchstpreise festgesetzt werden können. Deren Ueberschreitung wurde mit Strafe bedroht; die Zurückhaltung von Waren mit Beschlagnahme und Zwangsverkauf. Den Landeszentralbehörden und den von ihnen bestimmten Behörden wurde die Befugnis zugesprochen, die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Daraus geht schon hervor, daß man ursprünglich nur an die Festsetzung von Höchstpreisen durch die Lokalbehörden, Landräte, Kommunen usw. dachte. Tatsächlich sind auch bereits im August des Jahres 1914 von verschiedenen Städten für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt worden; hauptsächlich für Nahrungsmittel, bei denen von vornherein jede als unberechtigt erscheinende Preissteigerung aus sozialpolitischen Gründen verhütet werden sollte. Auch eine Reihe von Militärbehörden ordnete Höchstpreise an, wozu sie sich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand für berechtigt hielt. Bald jedoch zeigte sich, daß diese lokalen Höchstpreise ihre Wirkung verfehlen mußten. Der Mangel einer einheitlichen Durchführung in allen Orien des Reiches hatte zur Folge, daß die Waren an den Stellen, wo sie dem Höchstpreis unterlagen, auf gekauft und dorthin verkauft wurden, wo ein höherer Preis erzielbar war. Die Plätze, an denen die Höchstpreise galten, waren daher weit schlechter versorgt als die übrigen. Aus diesem Grunde wurde bereits im Oktober 1914 eine Erweiterung des Gesetzes vorgenommen. Der Bundesrat wurde ermächtigt, einheitlich für das ganze Reich Höchstpreise zu normieren; die bisher zu deren Festsetzung befugten Behörden durften nur einreisen, soweit der Bundesrat von seinem Recht keinen Gebrauch machte. Noch am Ende des Jahres 1914 wurden auf Grund dieser Verordnung für die wichtigsten Getreidearten, Futtermittel, Kartoffeln und Ruder, sowie für einige Rohstoffe, insbesondere für Metalle, Höchstpreise erlassen. Sie erstreckten sich nicht nur auf den Kleinhandel, sondern auch auf den Erzeuger und den Großhandel. In rascher Folge wurde im Jahre 1915 der Kreis der Höchstpreispflichtigen Waren erweitert, in der Hauptsache wieder für Lebensmittel — so für Butter, Milch, Schweine, Felle und Fette, Gemüse und Obst, Marmeladen, Honig usw. —, wie auch für notwendige Rohstoffe oder Erzeugnisse, zum Beispiel Chemikalien, Militärartikel usw. Mit der Festsetzung von Höchstpreisen bezweckte man zunächst nur, eine wucherische Preisbildung auszuschließen, wollte aber die Ware dem freien Handel überlassen. Soweit an die Stelle des freien Marktes später die öffentliche Bewirtschaftung trat, das heißt die planmäßige Entgegnung und die Verteilung der Waren an die Verbraucher durch Reichsbehörden oder vom Reiche gearändete und kontrollierte sogenannte Kriegsgesellschaften, vermochten diese Stellen auch ohne gesetzliche Höchstpreise wirksam in die Preisbestimmung einzugreifen. Soweit ihr Monopol reicht, können sie die Preise bestimmen. Da jedoch, wie noch später ausgeführt werden wird, sich die öffentliche Bewirtschaftung häufig nur auf einen Teil der betreffenden Warenart erstreckt, so blieb die Notwendigkeit, übertriebenen Steigerungen durch Höchstpreise entgegenzutreten, für den der Bewirtschaftung nicht unterworfenen Teil der Waren immer noch bestehen. Denn gerade diese Mengen pflegten, da die öffentliche Bewirtschaftung gleichzeitig die Rationierung, also die Zuteilung bestimmter Mengen pro Kopf der Bevölkerung vorsieht, zu wucherischen Preisen an die Bevölkerung abgesetzt zu werden. Auch wird der Höchstpreis für öffentlich bewirtschaftete Waren vollends nicht überflüssig sein, weil die Bewirtschaftung nicht die Abgabe an den Konsumenten umfaßt. Diese Ware wird vielmehr durch die Kommunen dem freien Handel oder Handwerk zugeführt.

Die Einwendungen, die gegen die Höchstpreise erhoben wurden, gehen zum Teil von allgemeinen Gesichtspunkten aus, teilweise beschränken sie sich auf die Art ihrer Feststellung. In die erste Kategorie fällt namentlich die Behauptung, daß eine Vermehrung der Produktion, die infolge der Knappheit in erster Reihe notwendig ist, durch die Höchstpreise erschwert werde. Dieser Einwand klingt sehr verlockend. Ihm kann aber dennoch nicht zugestimmt werden. Es ist in keinem Fall bekannt geworden, daß tatsächlich die Ausdehnung der Produktion durch die Höchstpreise verhindert wurde. Bei dem starken Interesse des Staates an einer möglichst großen Erzeugung würde übrigens auch die Festsetzung von Höchstpreisen einer solchen Bewirtschaftung nicht entgegenstehen. Der Staat ist jederzeit in der Lage, aus freien Stücken dem einzelnen Unternehmer Unterstützungen zu gewähren; ein Weg, der für die Volkswirtschaft vorteilhafter ist als eine schrankenlose Preisbemessung. Dazu kommt, daß die Höchstpreise in den meisten Fällen schon so hoch sind, daß sie auch bei teuren Selbstkosten die Erzeugung nicht hindern. Noch ein anderer Einwand, und zwar einer, der in der ersten Kriegszeit mit dazu beigetragen hat,

bei der Einführung von Höchstpreisen Zurückhaltung zu üben, hat sich als nicht stichhaltig erwiesen. Es wurde behauptet, daß gerade ungehemmte Preissteigerungen zu einer Einschränkung des Verbrauches führen und somit den Warenmangel auszugleichen imstande sind. Dieser Gedanke ist schon aus sozialen Gründen zu verwerfen, denn er würde den besonders Begüterten die Anschaffung von Waren ermöglichen, die der großen Mehrheit verlagert bleibt.

Was mit Recht heute gegen die Höchstpreise angeführt werden kann, das ist die Art ihrer

Verneinung. ~~Staus~~ ~~in~~ ~~zur~~ ~~die~~ ~~von~~ ~~den~~ ~~betroffenen~~ ~~Erwerb~~ ~~kreise~~ ~~wie~~ ~~für~~ ~~die~~ ~~Allgemeinheit~~ ~~unerwünschter~~ ~~als~~ ~~eine~~ ~~Veränderung~~ ~~des~~ ~~Höchstpreises~~ ~~nach~~ ~~verhältnismäßig~~ ~~kurzer~~ ~~Zeit~~. Das gilt namentlich von einer Erhöhung; wird eine solche erst einmal vorgenommen, so gibt sie den Erzeugern oder Händlern anderer Waren Grund zu der Erwartung, daß sie auch für ihr Produkt bald einen höheren Preis erzielen werden. Andererseits läßt es sich aber zuweilen nicht vermeiden, daß der einmal festgesetzte Höchstpreis eine Korrektur erfahren muß. Es kann im Laufe des Krieges eine so erhebliche Verteuerung der Produktionskosten eintreten, daß die Voraussetzungen, von denen bei der Normierung des Höchstpreises ausgegangen wurde, nicht mehr zutreffen. Besonders gilt dies, wenn gleichzeitig für ein Rohmaterial oder Halbprodukt und für das Fertigprodukt Höchstpreise ermittelt werden sollen.

Es ist ferner oft bemängelt worden, daß Höchstpreise zu spät festgesetzt wurden; erst zu einer Zeit, als bereits die Preise des freien Marktes erheblich gestiegen waren. Diese Kritik ist sicherlich vielfach berechtigt. Aber auch hier muß berücksichtigt werden, daß erst durch die lange Dauer des Krieges die notwendigen Erfahrungen gesammelt werden konnten. Die Gründung des Kriegsernährungsamtes hat, so wenig es im allgemeinen die Hoffnungen weiter Volksschichten erfüllte, in bezug auf die Preispolitik manche Besserung gebracht. Indem das Kriegsernährungsamt die Preispolitik für alle inländischen Lebens- und Futtermittel zu seiner Aufgabe macht, kann es im einzelnen die Berechtigung der Höchstpreise zueinander einer Prüfung unterziehen. Auf diese Weise kann es zum Beispiel verhindern, daß eine Höchstpreispflichtige Ware — wie es zum Beispiel bei der Butter der Fall war — dem Verderben ausgesetzt wird, um sie zu anderen Zwecken teurer zu verkaufen.

Trotz aller Mängel, die des Höchstpreissystems erkennen ließ, hat es sich doch im großen und ganzen bewährt. Die Schattenseiten dieser Kriegsinstitution sind jedoch groß genug, um sie in dem Augenblick wieder verschwinden zu lassen, wo eine freie Anpassung der vorhandenen Warenmenge an deren Bedarf möglich ist.

\*) Siehe Nr. 5198 vom 12. D.